

Rechtsansprüche von Kindern mit ASS und: Wie setzt man sie durch?

1

AUTISMUS SÜDBADEN E.V.

14.11.2019

**INES THEDA,
RECHTSASSESSORIN**

Unser Abend



1. Überblick
2. Von der Teilhabebeeinträchtigung zur richtigen Leistung
3. Der „Rechtsweg“
4. Formen der Hilfestellung: Sachleistung und Persönliches Budget



Überblick Rechtsgrundlagen

**ERZIEHUNGS-
BERATUNG**

Schwer-
behinderten-
ausweis

Inklusive
Beschulung;
Schulbegleitung



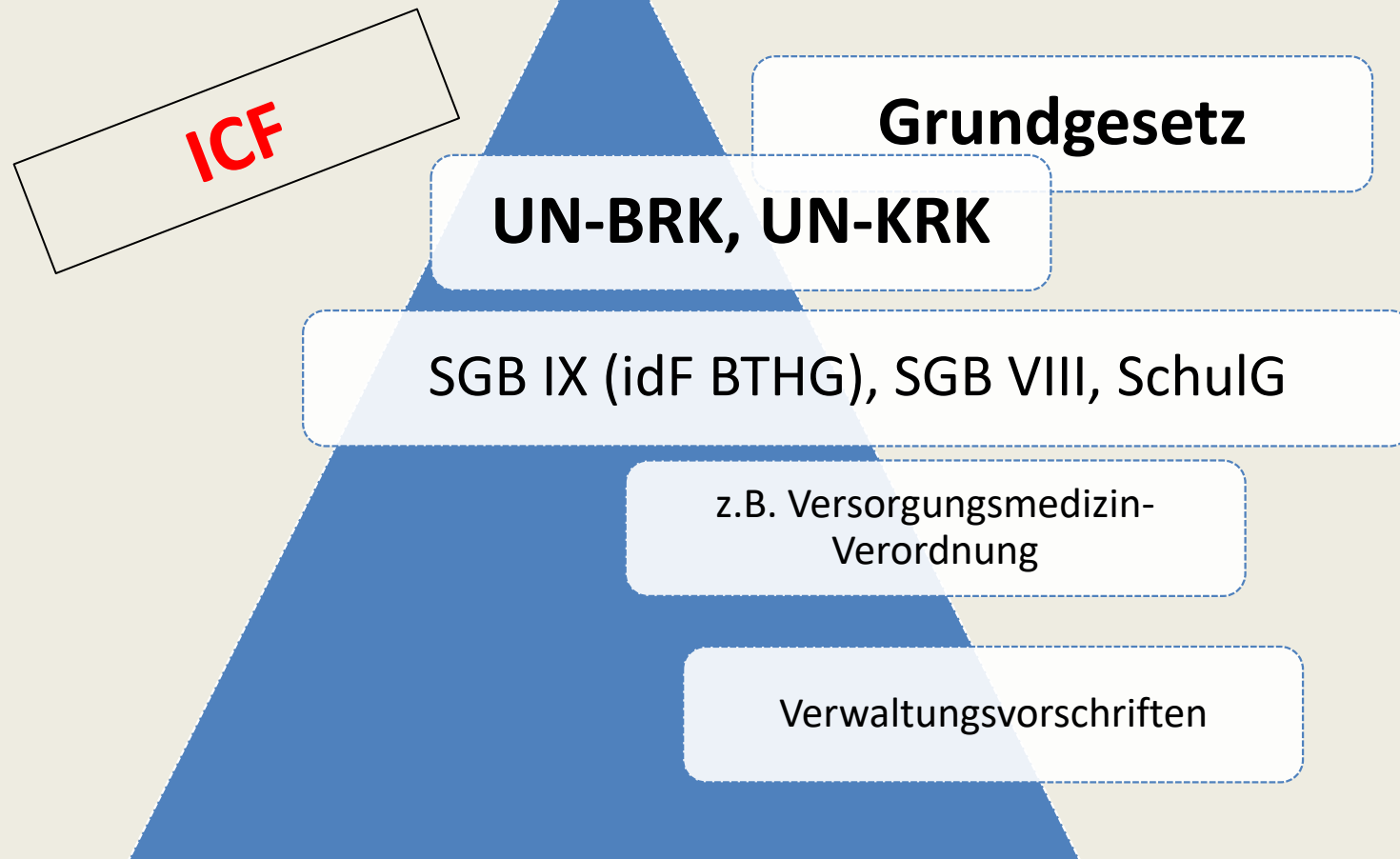
**Autismus-
therapie**

SPFH

Assistenz

Und das Recht nach Rangfolge dazu:

5



Der Behinderungsbegriff

6

nach Art. 1 UN-BRK...

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

Der Behinderungsbegriff nach § 2 SGB IX (neu)

gültig seit 1.1.2018

7

Menschen mit Behinderungen sind Menschen,
die körperliche, seelische, geistige oder
Sinnesbeeinträchtigungen haben,
die sie in Wechselwirkung mit
einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft
mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate
hindern können.

[...]

Teilhabeleistungen: Ziele in § 1 SGB IX (neu)

8

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen [...],
um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. [...]

Fazit und Ziel:



Volle, wirksame und
gleichberechtigte Teilhabe
an der Gesellschaft
INKLUSION



ICF: was ist das?

11

ICF: was ist das?

12

- International Classification of Functioning, Disability and Health =
Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
 - ICF = Klassifikation
(wie auch ICD-10 bzw. ICD-11)
- Einheitliche Sprache unter verschiedenen Professionen
 - Beschreibt funktionale Probleme, bspw. Beeinträchtigungen in der Mobilität, Interaktion,...

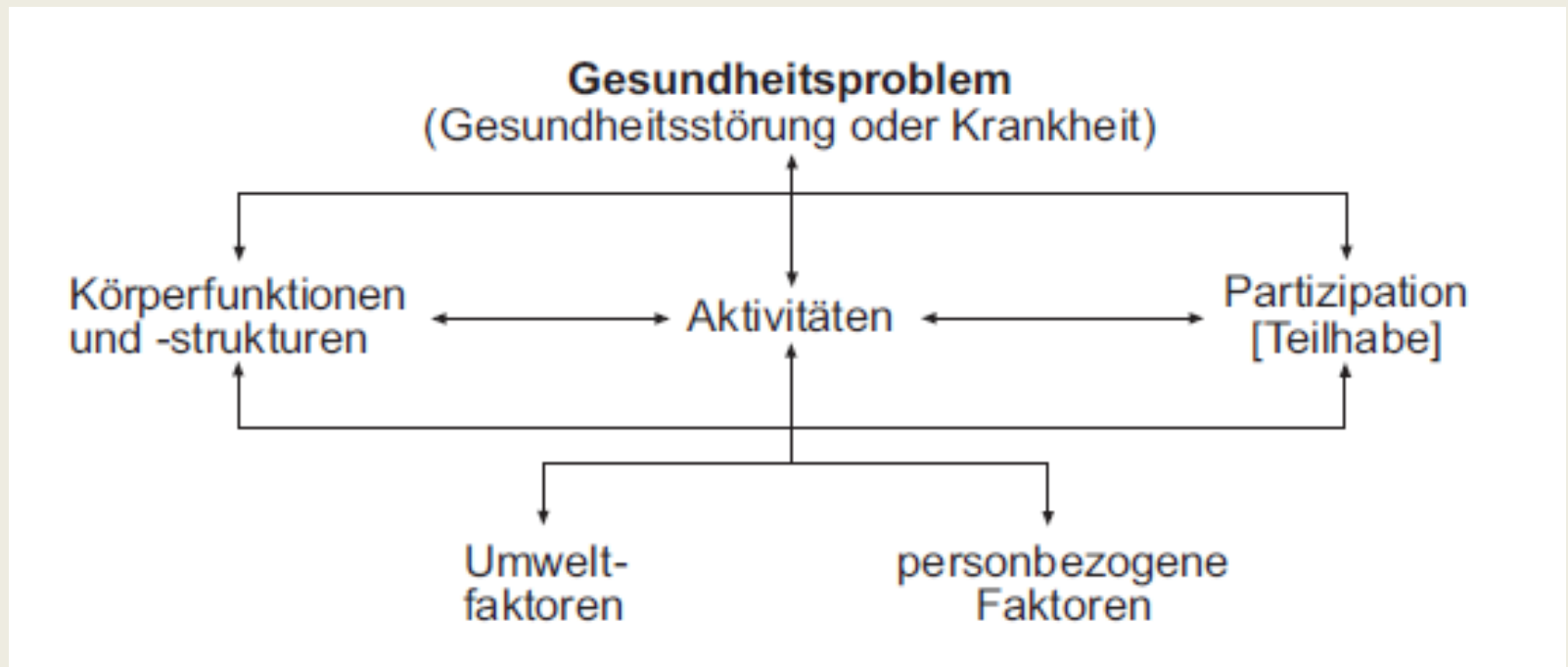
Die ICF und ihre zentrale Rolle im Recht:

13

- Vorbildfunktion für das Behinderungsverständnis in der UN-BRK und im SGB IX
- Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe: Orientierung an der ICF, § 118 SGB IX

Das bio-psycho-soziale Modell der ICF

14



Domänen von Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)

15



Kontextfaktoren

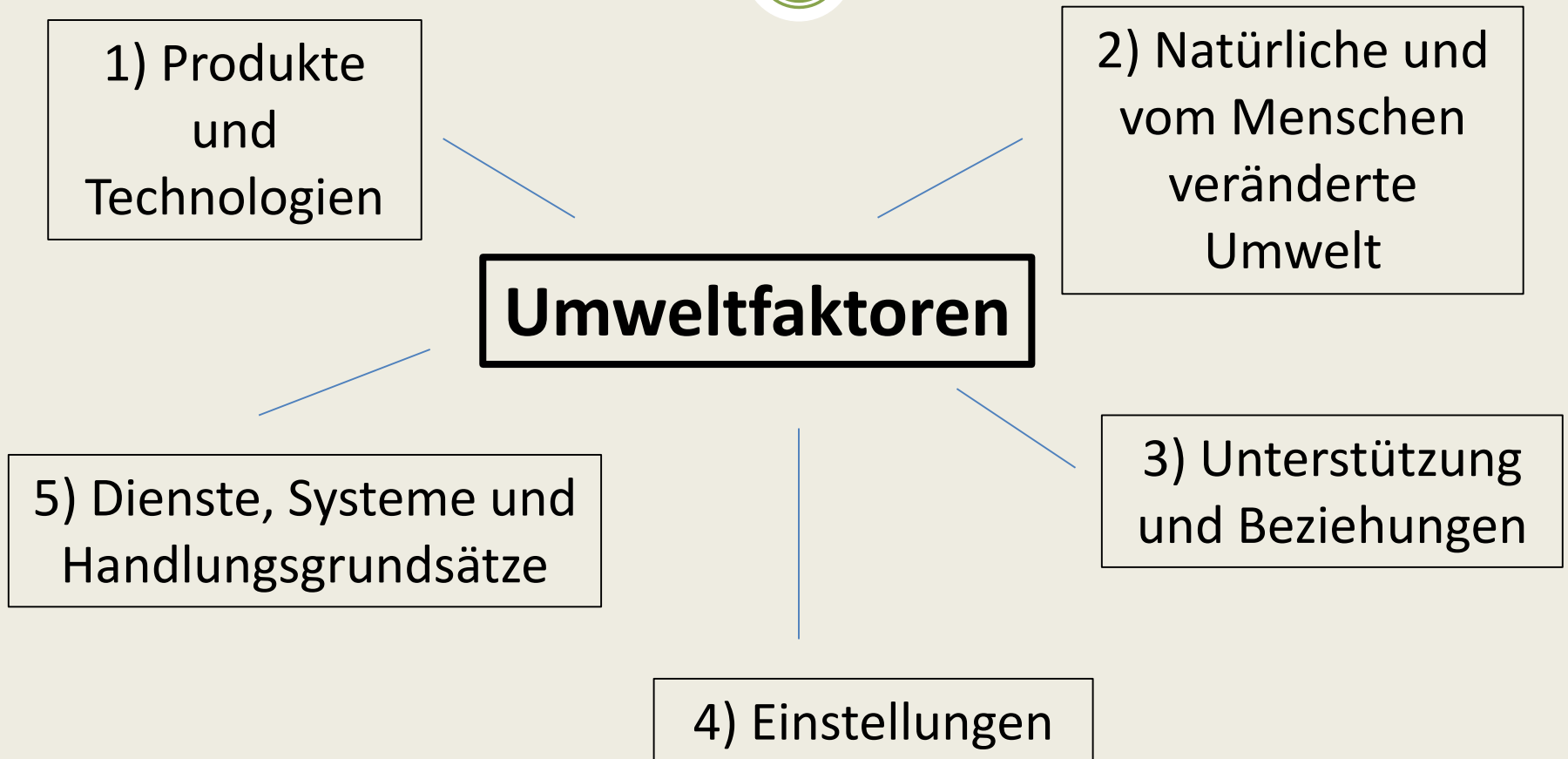
16

...stellen den gesamten Lebenshintergrund
eines Menschen dar.

Sie umfassen 2 Komponenten:
Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren

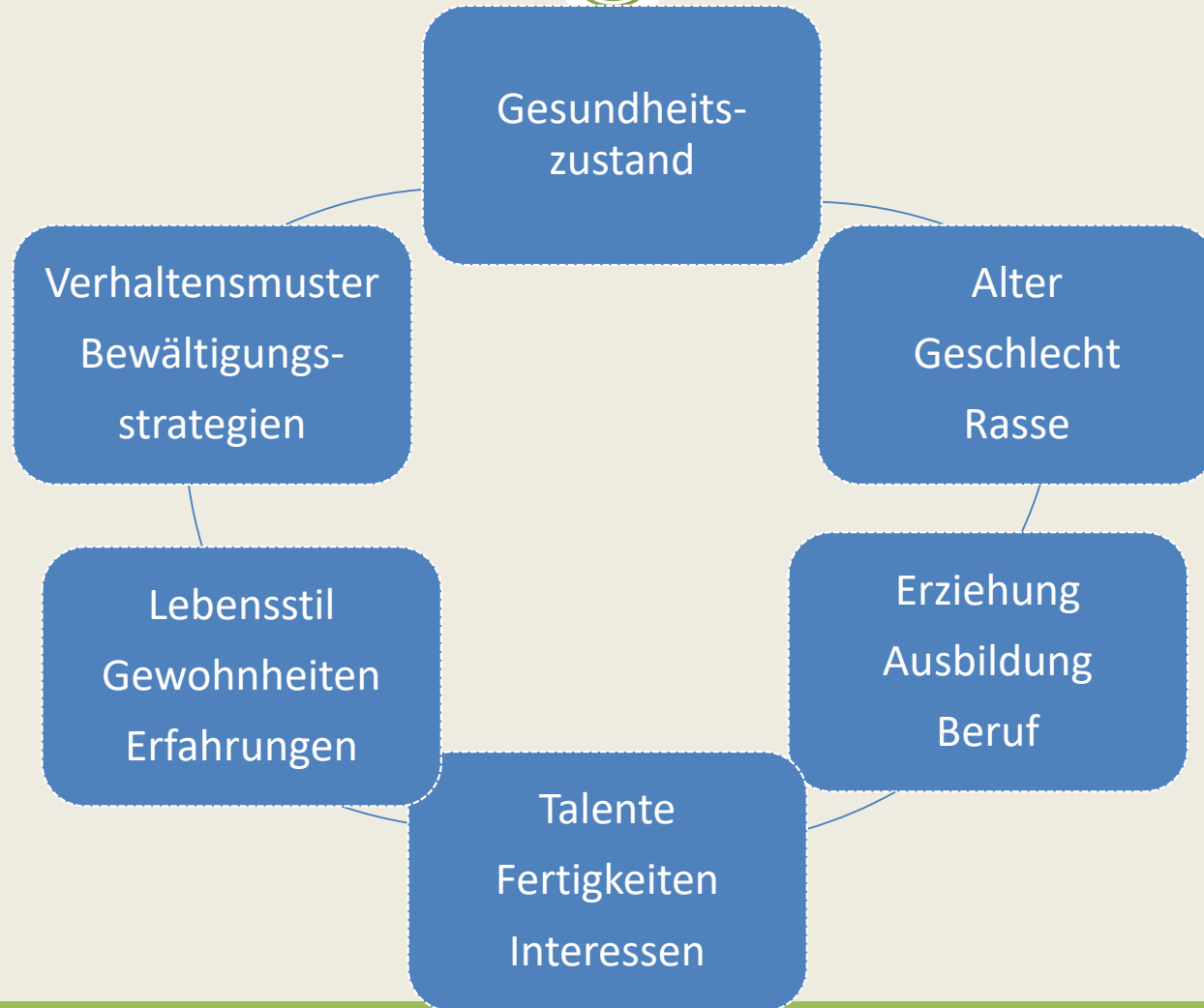
Domänen der Umweltfaktoren

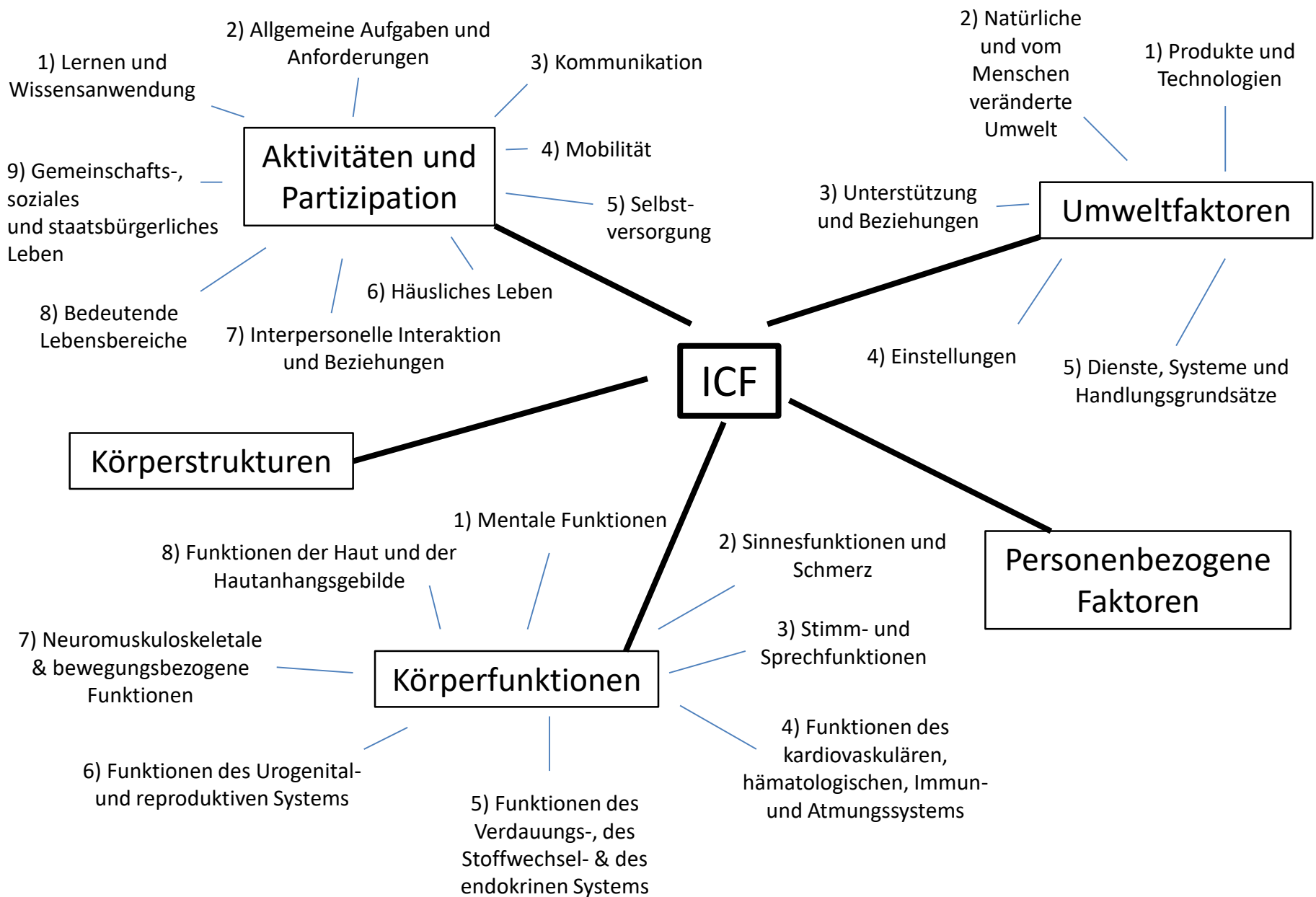
17



Persönliche Faktoren

18





Der Weg zur Teilhabeleistung

20

Diagnose



```
graph TD; A[Diagnose] --> B[Amt: Beratung und Antrag]; B --> C[Hilfeplanverfahren mit Bedarfsfeststellung und ggf. Teilhabeplanverfahren]; C --> D[Verwaltungsakt (Bescheid des Amtes)];
```

Amt: Beratung und Antrag

Hilfeplanverfahren mit Bedarfsfeststellung
und ggf. Teilhabeplanverfahren

Verwaltungsakt (Bescheid des Amtes)

Unser Kind ist anders...



Kinderarzt \Rightarrow Kenntnisse + Zuhören
Überweisung

Fachärztliche Diagnose
(Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Die „rechtlich ideale Diagnose“ als Grundlage



- Diagnose anhand anerkannter Klassifikation (derzeit noch ICD-10 / ICD-11)
- Art der Behinderung: seelisch / geistig / körperlich
- Möglichst detaillierte Beschreibung der Einschränkungen bei der Teilhabe
- Therapieempfehlungen (insbes. bei Verdachtsdiagnose)

Die ersten Schritte zur Eingliederungshilfe



- Zuerst zum Therapeuten oder zum Amt?

⇒ gleichzeitig

- Wichtig: frühzeitige Einbindung des Amtes

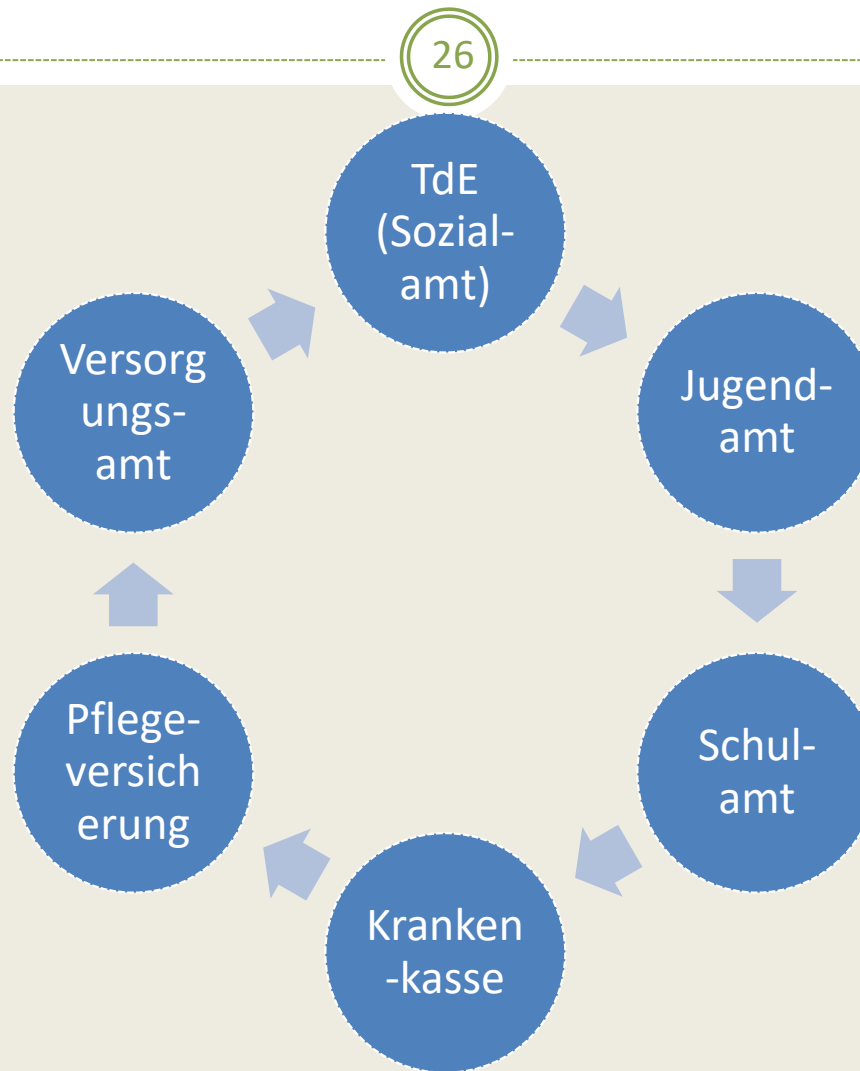
Hintergrund: Auswahlermessen und
Gesamtplanverfahren bzw. Hilfeplanverfahren

Zu welchem Amt?

25

Die wesentlichsten Leistungsträger

26



Träger der Eingliederungshilfe (TdE) (Sozialamt) / Jugendamt

27

Jugendamt

- Alle „typischen“ Jugendhilfeleistungen: SPFH, Erziehungsberatung
- Eingliederungshilfe (EGH) nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder

TdE (Sozialamt)

- EGH für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche
- EGH für Erwachsene

Jugendamt / Sozialamt / Kranken- versicherung / ...?



Weiterleitung des Antrags durch den
Sozialleistungsträger

§ 16 Abs. 2 SGB I:

Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger,
bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen
Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt
werden, **sind unverzüglich an den zuständigen
Leistungsträger weiterzuleiten.**

Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX bei
Rehabilitationsleistungen

Frist zur Weiterleitung: 2 Wochen

Beim Amt:



Informations- und Beratungspflichten:

Aufklärung, § 13 SGB I

Auskunft, § 15 SGB I

Beratung, § 14 SGB I

⇒ Vollständig und richtig! (Haftung)

Beim Amt:



Ausführung von Sozialleistungen:

☐ § 17 SGB I

- ⇒ Umfassend und zügig
- ⇒ Dienste stehen ausreichend zur Verfügung
- ⇒ Einfacher Zugang - Barrierefreiheit

Eingliederungshilfe - Grundsätze



- Ziel: Teilhabe an der Gesellschaft (Zielerreichung – Problem?)
- Wunsch- und Wahlrecht, §§ 8; 104 SGB IX; §§ 5; 36 SGB VIII,
- Beteiligung der Betroffenen (UN-BRK; UN-KRK;...)
- Leistung richtet sich nach dem Bedarf, § 104 SGB IX
- Umfassende Beratung, § 106 SGB IX
- Ambulant vor stationär, UN-BRK

Weitere Grundsätze



- Gesamtplanverfahren (bei Eingliederungshilfe vom TdE) / Hilfeplanverfahren (bei Eingliederungshilfe vom Jugendamt)
- Ermessen der Behörde, § 35a SGB VIII; § 107 SGB IX

Ermessens der Behörde



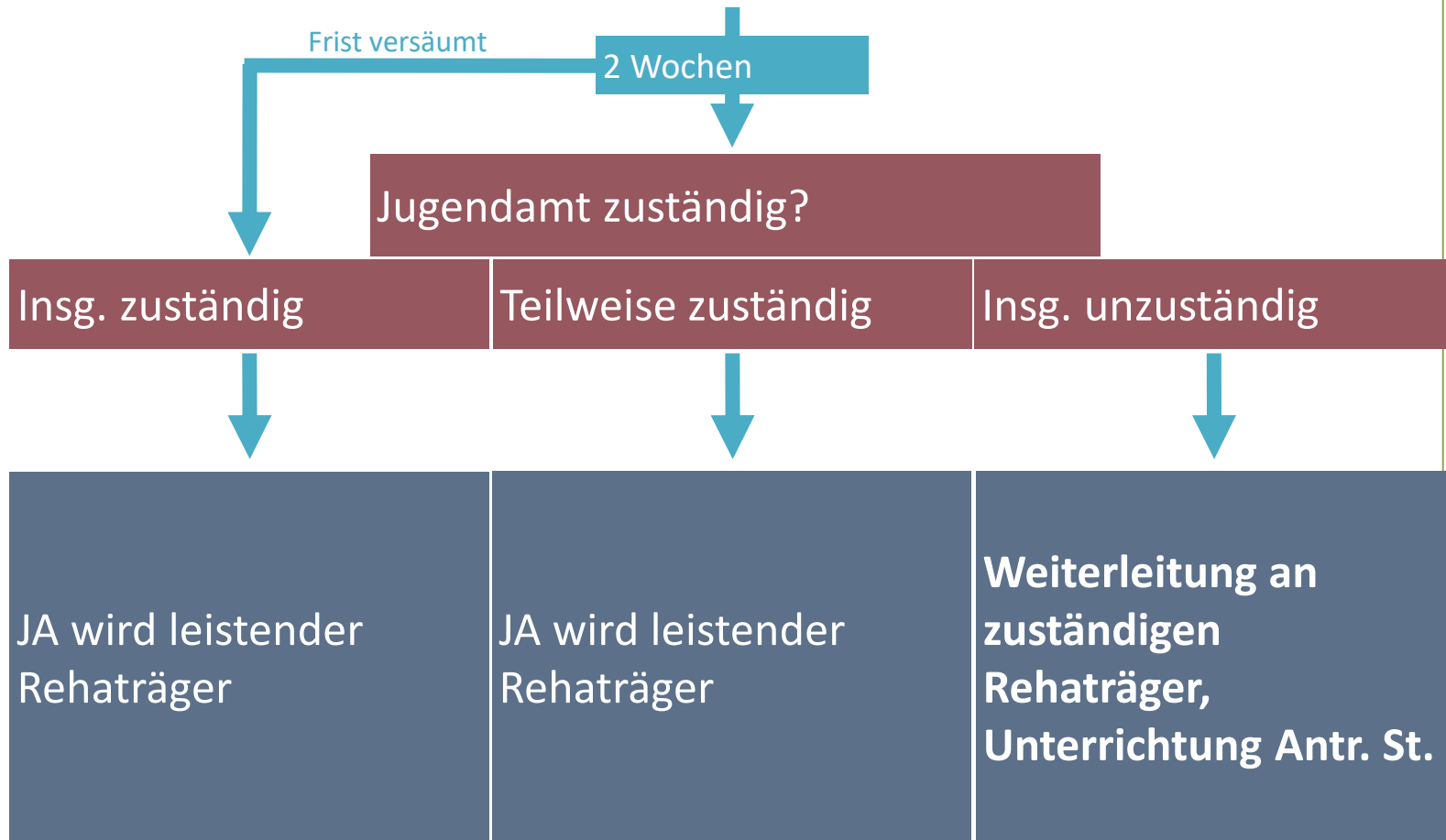
EntschlieÙungs-ermessen : Ob?	Auswahlermessen: Wie?
<p>Kein Ermessen</p> <p>Bei Teilhabebeeinträchtigung durch Behinderung:</p> <p><u>Geeignete + notwendige Leistungen</u> sind zu erbringen</p>	<p>bzgl. Auswahl der <u>geeigneten und notwendigen</u> Leistung - Ermessen</p> <p><u>Bsp:</u></p> <ul style="list-style-type: none">•Hippotherapie (-);•FC?•Umfang ABA Therapie? <p>ggf. Ermessensreduzierung auf Null WUNSCH- & WAHLRECHT</p>

Fristen und Koordination von Leistungen

35

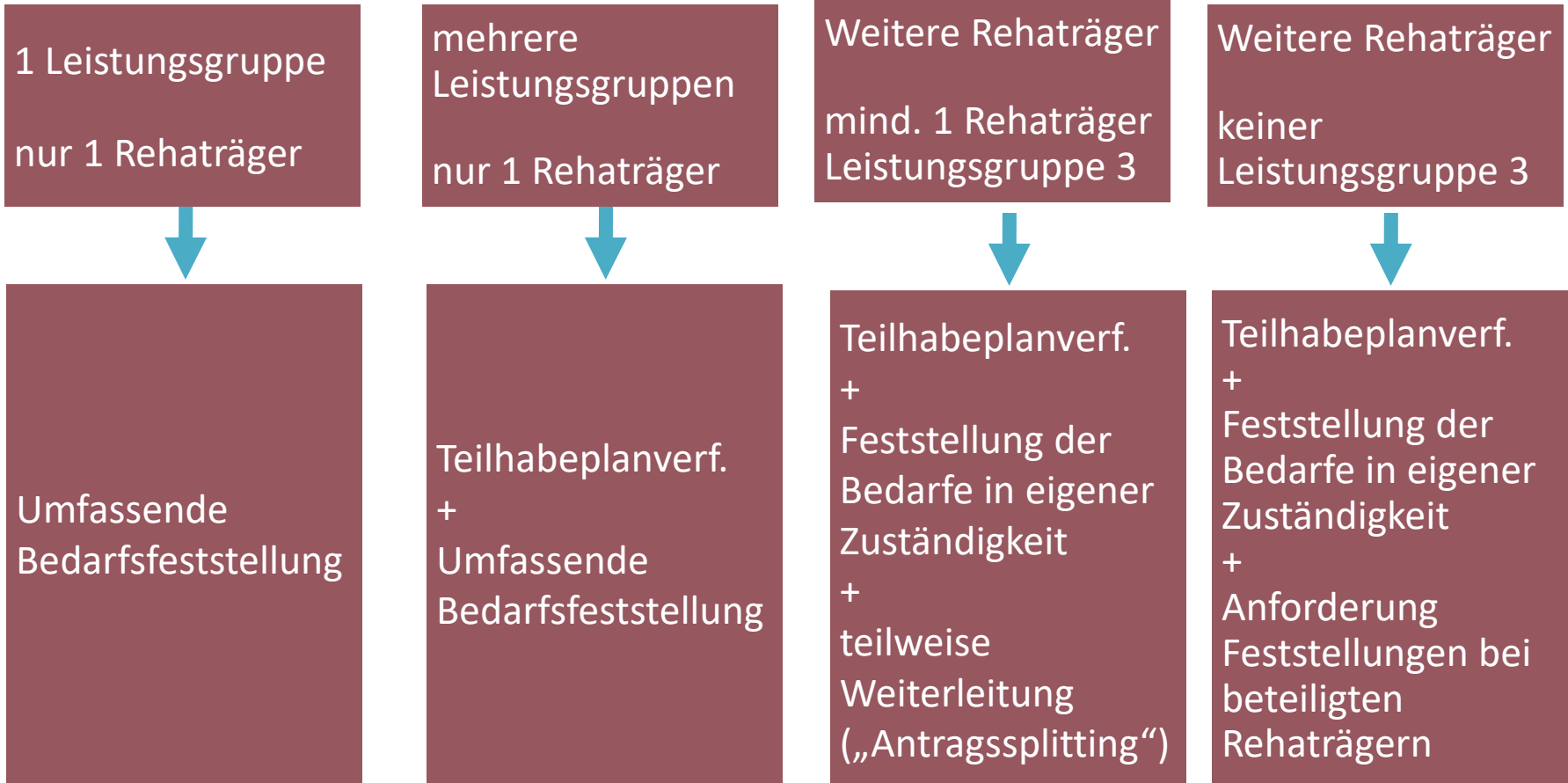
Koordination der Rehaträger und -leistungen

Reha-Antrag oder Kenntnis des Bedarfs



Koordination der Rehaträger und -leistungen

Jugendamt ist leistender Rehaträger



Umfassende
Bedarfsfeststellung

Teilhabeplanverf.
+
Umfassende
Bedarfsfeststellung

Teilhabeplanverf.
+
Feststellung der Bedarfe in
eigener Zuständigkeit
+
teilweise Weiterleitung
(Antragssplitting)

Teilhabeplanverf.
+
Feststellung der Bedarfe in
eigener Zuständigkeit
+
Anforderung
Feststellungen bei
beteiligten Rehaträgern

3 Wochen (mit Teilhabeplankonferenz: 2 Monate)
ab Antragseingang + 2 Wochen für Gutachten

6 Wochen (mit Teilhabeplankonferenz: 2 Monate)
ab Antragseingang + 2 Wochen für Gutachten

VA

VA

VA
nur Leistungen JA



Anforderung von Feststellungen bei beteiligten Rehaträgern

2 Wochen
Eingang Feststel.

Feststellung bindet das JA

Wahl nach § 15 Abs. 3

VA Splitting

Gesamt-VA

VA
nur Leistungen JA

VA
alle Leistungen

Frist versäumt

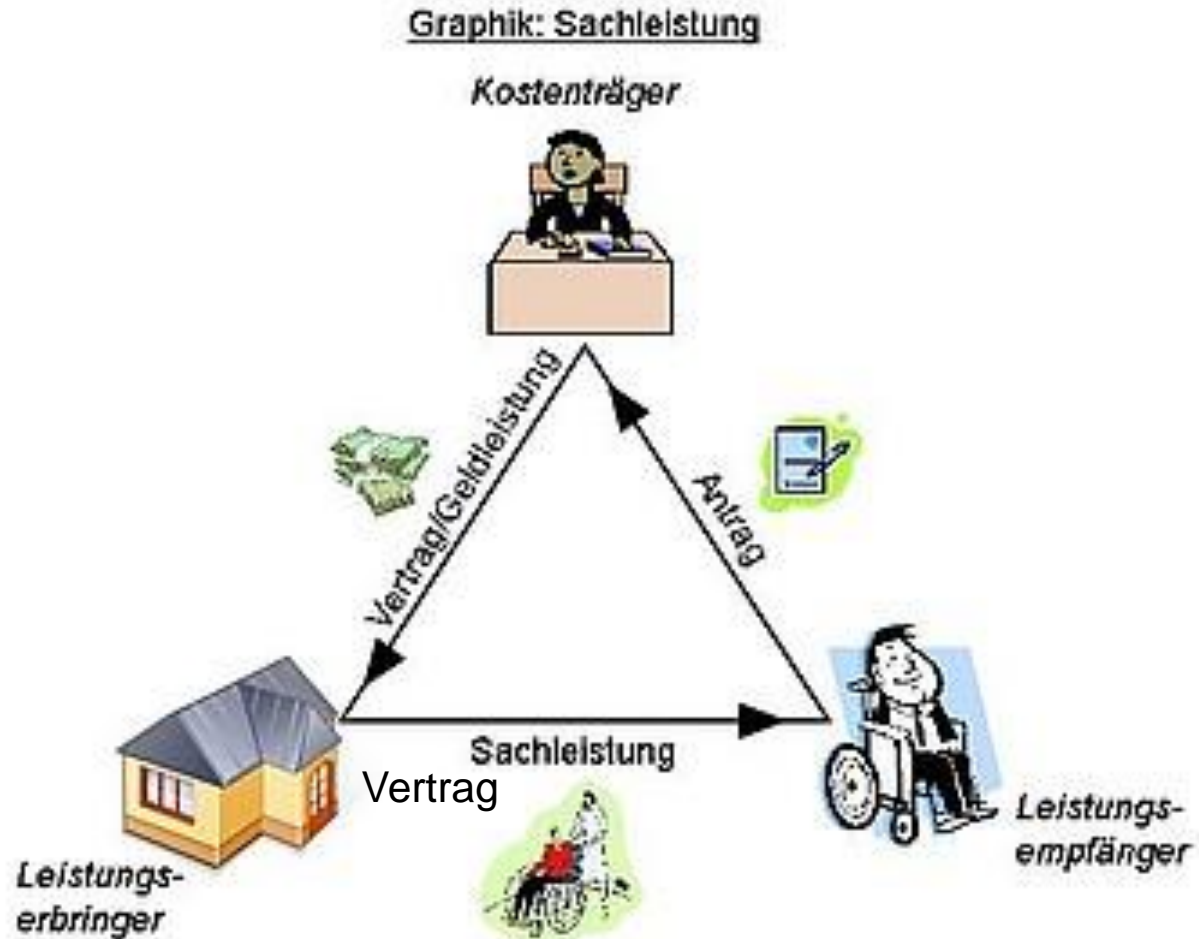
Feststellung bindet das JA nicht,
Kostenerstattung s. § 16 !

Das persönliche Budget

40

§ 29 SGB IX

Loslösung vom Sachleistungsprinzip



So funktionieren Persönliche Budgets: § 29 SGB IX

Graphik: persönliches Budget



Ziele Persönliches Budget



- Stärkung der Selbstbestimmung & Eigenverantwortung
- Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 8 SGB IX)
- Leistung wird individualisierter (Zielvereinbarung)
- Leistungen aus einer Hand ?
- Weiterentwicklung der Angebotsstruktur
- Kosten sparen

So geht's zum Pers. Budget: § 29 SGB IX



1. Antrag beim Amt – ggf. trägerübergreifendes Budget; gleich dazu: Antrag nach § 42 SGB I auf Vorschuss!
2. Beratung / Gespräch
3. ggf. Koordination der unterschiedlichen Leistungsträger untereinander
4. (Ggf. Einholung eines Gutachtens zur) Bedarfsermittlung
5. Gespräch(e) zur Teilhabeplanung – für Zielvereinbarung (Wie kann der Bedarf gedeckt werden? Welche Hilfen sind nötig? Wie teuer sind diese Hilfen?)
6. Abschluss einer Zielvereinbarung
7. Bescheid zum Persönlichen Budget (VA)

Vom Bescheid zur Leistung:



- Mitarbeiter oder Dienstleister suchen
- Anstellungsverhältnisse klären (Arbeitsrecht & Sozialversicherung)
- Klärung der Leistung (vgl. Zielvereinbarung)
- Dokumentieren & Abrechnen
- Ggf. Nachweise an Kostenträger
- Folgeantrag rechtzeitig stellen

Hierauf sollte man bei der Zielvereinbarung achten



- Realistische Ziele – in Verbindung mit Budget
- Laufzeit
- Schwankungsreserve
- Nachweisperiode
- Qualitätssicherung
- Budgetanpassung (Lohnsteigerung)

Dort gibt's Probleme:



- Vertrauensgrundsatz –
Abkehr von (Preis-) Kontrolle hin zu selbstverantwortlichem Betroffenen
- Höhe des Budgets: Bedarf und Ziele berücksichtigt? Begrenzung nach oben?
- Leistungserbringer: nur zugelassene?
- Zielvereinbarung unterschreiben?

Pro's & Con's



Pro	Contra
Mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bzgl. Leistungserbringer, Qualität,	Mehr Arbeit – ggf. auch Arbeitgeberpflichten
Passgenauere Leistungen – Zielvereinbarung	u.U. Einschränkung der Flexibilität bei selbst angestellten Kräften (Krankheit)
Klarere Ziele und Prüfung Zielerreichung – bewussterer Prozess	u.U. schwierige Verhandlungen mit Ämtern
Wenig Erfahrung bei Ämtern	Wenig Erfahrung bei Ämtern

Die Bedarfsermittlung nach dem SGB IX neu:

49

II. DIE BEDARFSERMITTLUNG SELBST: INSTRUMENTE

2. Die Bedarfsermittlung selbst: Instrumente

50

- **§ 13 SGB IX, Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs** (gilt für alle Reha-Träger – also auch das Jugendamt)
- **§ 118 SGB IX, Instrumente der Bedarfsermittlung** (gilt nur für die EGH)

Bedarfsermittlung laut Gesetzesbegründung

51

...die notwendige Unterstützung soll sich „unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren. Dieser soll gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung ermittelt, das passende ‚Hilfepaket‘ zusammengestellt und im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld organisiert werden.“ (BT-Drucks. 18/9522, S. 197)

Die ICF in der Bedarfsermittlung

56

- § 13 SGB IX, „zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs sind systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zu verwenden und der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe individuell und funktionsbezogen festzustellen.“
- § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, die Rehabilitationsträger vereinbaren gemeinsame Empfehlungen „für Grundsätze der Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13“.
- § 118 SGB IX: bei der Bedarfsermittlung in der EGH und damit auch bei der Gesamtplanung: ICF im Gesetz explizit benannt

Das Instrument in BW:

57

nennt sich:

BEI_BW (Bedarfsermittlungsinstrument BW)

und wurde von Thomas Schmitt-Schäfer von *transfer* im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg entworfen

Es wird angewendet bei der Bedarfsermittlung in Verfahren beim Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt)

Das Jugendamt hat ein anderes Bedarfsermittlungsinstrument, das auch an der ICF ausgerichtet sein sollte (§§ 13 und 26 SGB IX gelten auch in diesem Fall)

Forderungen an das Instrument und Verfahren:

58

- durchgängige Diskursivität des Verfahrens
- Assistierte Beteiligung im Verfahren und Leitfaden zur diskursiven Ermittlung
- selbst/individuell formuliertes Bedürfnis muss Eingang finden in die Eruierung des Bedarfs.
- Darstellung divergierender Sichtweisen und Konfliktregelungen
- Sowohl die qualitative als auch die quantitative Bedarfsbemessung muss immer kontextual erfolgen.

Forderungen an das Instrument und Verfahren:

59

- Für die Unterscheidung von Bedarfen braucht es qualitative Kriterien und Abstufungen (qualitativ formulierte Items) zur Beschreibung/Skalierung der einzelnen Hilfebedarfe
- Umfassende Bedarfsermittlung und –beschreibung auf ICF Grundlage
- offenen Bedarfskatalog
- Prozessqualität des Instrumentes und Evaluierung
- Fachliche und weitere Anforderungen an Durchführende
- Leistungsbeschreibung muss qualitativ skaliert erfolgen

Die Bedarfsermittlung nach dem SGB IX neu:

60

EINBETTUNG DER BEDARFSERMITTLUNG: VERFAHREN DER

- 1. GESAMTPLANUNG UND**
- 2. TEILHABEPLANUNG**

Qualitätskriterien für Teilhabe- und Gesamtplanung

61

- Ziel aller Teilhabeleistungen: die **Selbstbestimmung** und die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** von Menschen mit Beeinträchtigung zu fördern, (§ 1 SGB IX-neu).
- **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 8 SGB IX-neu) konsequent berücksichtigen bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen
- Leistungsberechtigte soll in der **Rolle der selbstbestimmt planenden Person** sein und nicht von „Fachleuten“ verplant werden

Personenzentrierung

62

- Personenzentrierung vs. Einrichtungszentrierung
- herausragende Stellung der Bedarfsermittlung
- Ermöglichung der bedarfsdeckenden Leistungserbringung: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen



Rechtsdurchsetzung

63

Rechtsschutzmöglichkeiten- Das Widerspruchsverfahren

- Einlegung Widerspruch:
Frist 4 Wochen ab Zustellung

- Prüfung durch Behörde:

Abhilfe

keine Abhilfe -

Weiterleitung an Wsstelle

☛ „Wollen Sie zurücknehmen?“

- Widerspruchsbescheid

Rechtsschutzmöglichkeiten- Das „normale Klagverfahren“



- Klage bei SG oder VG

Frist: 4 Wochen ab Zustellung

Widerspruchsbescheid

- Rechtsanwalt lt. Gesetz nicht notwendig
- Ermittlungspflicht des Gerichts

✱ Dauer: ca. 2 bis 3 Jahre!

mögl: Beschwerde bei überlanger
Verfahrensdauer - Schadensersatz

Wenn's eilt:



- Selbstbeschaffung
- Eilverfahren

Selbstbeschaffung: § 18 SGB IX, § 36a SGB VIII



- Vorher: Antrag!
- Fristen nach § 14 nicht eingehalten:
Fristsetzung an Amt und Erklärung der
Selbstbeschaffung

Achtung: Bei § 18 SGB IX gilt nur Absatz 6 für
Sozialhilfe und Jugendhilfe!



Grds. Hilfeplanverfahren erforderlich

Kostenerstattung für selbstbeschaffte Hilfen nur, wenn:

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung
 - oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

Das Eilverfahren



Erfolgreich, wenn:

Anspruch
und
Eilbedürftigkeit

vorliegen und nachgewiesen sind.

Tipps zur Rechtsdurchsetzung:



- **Das A & O: Die Bedarfsfeststellung**

(siehe: ICF) – zur Feststellung / zum Widerlegen:

**Einholung fach- und sachkundiger Stellungnahmen /
Atteste / Gutachten –**

von Ärzten, Schulbegleitern, Therapeuten, auch von
Angehörigen, Freunden, Kindergärtnern, Lehrern,...

- Rechte freundlich und bestimmt einfordern – Fristen setzen
- Vernetzen – Erfahrungen austauschen

Zum Nachschlagen / zuverlässige Infos

71

- www.gemeinsam-einfach-machen.de
- www.umsetzungsbegleitung.de
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
www.bmas.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de



*Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!*